

Die in der Anlage beigefügte Anregung zum Verbot von Burka und Nikab in Meckenheim ist am 21. Januar 2016 in der Verwaltung eingegangen.

Nach § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Eingabe kann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen eingereicht werden; sie muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

Gem. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Haupt- und Finanzausschuss prüft inhaltlich gem. § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung die Anregung und Beschwerde und kann zur Entscheidungsfindung die Stellungnahme eines anderen Ausschusses einholen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 26. Januar 2016 verwiesen. Der Städte- und Gemeindebund sieht den Antrag der Republikaner als unzulässig an, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher sind die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe der Republikaner inhaltlich zu befassen.

Die Verwaltung hat dem Petenten mitgeteilt, dass er das Recht hat, sein Anliegen vor dem Ausschuss mündlich vorzutragen, bei Bedarf weitere Erläuterungen zu geben und ergänzende Fragen aus dem Ausschuss dem Vorsitzenden gegenüber zu beantworten.